

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Natalie Poppel 563 - 5357 563 - 4742 natalie.poppel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.08.2009
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0606/09</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>15.09.2009</b>	<b>Ausschuss für Finanzen und participationssteuerung</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wuppertal Marketing GmbH</b>		

### Grund der Vorlage

Beschluss der Änderungen des Gesellschaftsvertrages in der Gesellschafterversammlung

### Beschlussvorschlag

Den in der Anlage (Synopsis) beigefügten Änderungen des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Dr. Slawig

### Begründung

Gemäß den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der Wuppertal Marketing GmbH ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan inklusive einer fünfjährigen Finanzplanung aufzustellen und von der Gesellschafterversammlung zu beschließen.

Da die von der Wuppertal Marketing GmbH durchzuführenden Projekte nicht genau vorherzusehen und zu planen sind, kann eine realistische Fünfjahresplanung nicht aufgestellt werden. Hinzu kommt, dass eine Planung über einen längeren Zeitraum an Genauigkeit stark abnimmt. Daher stehen der Aufwand für die Erstellung der Fünfjahresplanung und der Nutzen aus der Planung in Diskrepanz zueinander.

Eine rechtliche Notwendigkeit der Fünfjahresplanung gibt es nicht. Zwar muss eine Gemeinde gem. § 108 Abs. 2 GO NRW bei einer Gesellschaft darauf hinwirken, dass der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt wird. Diese Regelung trifft jedoch nur zu, wenn der Gemeinde mehr als 50% der Anteile an dem Unternehmen gehören. Da die Stadt Wuppertal mit weniger als 50% an der Wuppertal Marketing GmbH beteiligt ist, ist diese Vorschrift nicht einschlägig. Daher ist die Aufstellung der Fünfjahresplanung rechtlich nicht notwendig.

Von den anderen Gesellschaftern der Wuppertal Marketing GmbH wird die Notwendigkeit einer Fünfjahresplanung nicht gesehen.

Aus den vorgenannten Gründen soll auf die Erstellung der Fünfjahresplanung verzichtet und die entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag gestrichen werden.

## **Anlagen**

Änderungen Gesellschaftsvertrag (Synopsis)